

19. 01. 1987

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW – PAuswG NW –)

A Problem

Mit dem Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) hat der Bundesgesetzgeber die rahmenrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines neuen fälschungssicheren und automatisch lesbaren Personalausweises geschaffen. Mit der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 (BGBl. I S. 1009) sind – mit Zustimmung des Bundesrates – die Muster für den neuen Personalausweis bestimmt worden. Gesetz und Verordnung treten am 1. April 1987 in Kraft; gleichzeitig beginnt die Einführung der neuen Personalausweise. Die Einführungsphase beträgt fünf Jahre, weil der bisherige Personalausweis bis zum Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer gültig bleibt.

B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die das Bundesgesetz ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Ausstellung des neu eingeführten vorläufigen Personalausweises, auf die Gebühren und auf die Ordnungswidrigkeiten. Ferner werden z. B. die Bestimmungen über die Ausweispflicht und die Pflichten des Ausweisbewerbers bzw. -inhabers sowie die Tatbestände für die Ungültigkeit und Einziehung von Personalausweisen gegenüber dem bisherigen Recht neu gefaßt. Wegen der Vielfalt der vorgesehenen Veränderungen gegenüber der geltenden Fassung des (Landes-) Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise erweist es sich als notwendig und zweckdienlich, das Gesetz insgesamt neu zu fassen. Da der Personalausweis kraft Bundesrechts vom 1. April 1987 an eingeführt wird, ist es erforderlich, daß das neue Personalausweisgesetz NW ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Nach § 9 des (aufzuhebenden) Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise trägt z. Z. das Land die Kosten für die Personalausweissvordrucke. Die Vordrucke werden entsprechend dem Bedarf der einzelnen Ausstellungsbehörden derzeit von den Regierungspräsidenten bei der Bundesdruckerei beschafft. Im Landeshaushalt waren dafür zuletzt 2,2 Mio DM (ca. 2,50 DM pro Vordruck) veranschlagt. Nach dem neuen Personalausweissystem, bei dem jeder einzelne Personalausweis – mit Ausnahme der vorläufigen Personalausweise – zentral in der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt wird, entfällt dieses Verfahren. Künftig werden die Personalausweisbehörden gegenüber der Bundesdruckerei sowohl Bestell- als auch Verrechnungsstelle sein.

Datum des Originals: 13. 01. 1987 / Ausgegeben: 22. 01. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Da die Bundesdruckerei nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen arbeitet, werden die Investitionskosten bei der Bundesdruckerei in den Preis der neuen Ausweise mit einkalkuliert. Nach den derzeit vorliegenden Schätzungen der Bundesdruckerei wird der Preis für die Herstellung eines Personalausweises zum Zeitpunkt seiner Einführung (1. April 1987) ca. 9,- DM betragen.

Wegen der besonderen Beschaffenheit des neuen Personalausweises können nachträgliche Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden. Deshalb ist auch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht mehr möglich. Dies verursacht Mehrkosten insoweit, als Personalausweise nicht mehr wie bisher in der Regel alle 15 Jahre, sondern künftig bereits alle 10 bzw. 5 Jahre neu ausgestellt werden müssen (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes). Weitere Mehrkosten entstehen durch die anfallenden Versandkosten.

Andererseits werden sich die Gebühreneinnahmen der Personalausweisbehörden merklich erhöhen. Bisher erfolgte die Ausstellung eines Personalausweises mit wenigen Ausnahmen gebührenfrei. Nunmehr sieht § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes die Erhebung einer Gebühr von 10,- DM für die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer vor. Durch diese den Personalausweisbehörden zufließenden Gebühren kann der bei ihnen durch die Einführung des neuen Personalausweissystems entstehende Kostenaufwand als im wesentlichen abgedeckt angesehen werden.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist der Innenminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Gemeinden führen dieses Gesetz in ihrer Eigenschaft als örtliche Ordnungsbehörden aus. Aufgaben nach diesem Gesetz sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 3 Abs. 1 OBG). Insoweit tritt weder hinsichtlich der Zuständigkeit noch hinsichtlich des Aufgabencharakters eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ein. Die Ausgestaltung der Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich.

**Personalausweisgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Personalausweisgesetz NW
– PAuswG NW –)**

§ 1

Ausweispflicht

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) – Bundesgesetz – erstreckt sich auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder keine Wohnung haben.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind oder voraussichtlich dauernd in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, können durch die zuständige Personalausweisbehörde (§§ 3, 4) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer als Deutscher der Ausweispflicht nach Absatz 1 nicht unterliegt, kann auf Antrag einen Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand darf mehr als einen Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis besitzen.

(5) Der Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ist verpflichtet, seinen Ausweis Behörden und Beamten, die zur Feststellung seiner Personalien ermächtigt sind, hierzu auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis bleiben Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Vorläufiger Personalausweis

(1) Macht ein Ausweisbewerber glaubhaft, daß er sofort einen Personalausweis benötigt, ist ihm ein vorläufiger Personalausweis auszustellen.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises ist dem jeweiligen Nutzungszweck anzupassen; sie darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig zur Durchführung des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden (Personalausweisbehörden).

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ist die Personalausweisbehörde, in deren Bezirk der Ausweisbewerber oder Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Ist dem Ausweisbewerber die Stellung eines Antrages am Ort der Hauptwohnung nicht zuzumuten, kann der Ausweis bei der Personalausweisbehörde am Ort der Nebenwohnung beantragt werden, die ihn unverzüglich an die Personalausweisbehörde am Ort der Hauptwohnung weiterleitet. Liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vor, kann ein vorläufiger Personalausweis von der Personalausweisbehörde am Ort der Nebenwohnung auch ausgestellt werden; sie hat die Personalausweisbehörde am Ort der Hauptwohnung unverzüglich von der Ausstellung zu unterrichten.

(2) Hat der Ausweisbewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundesgesetzes oder unterliegt er nicht der Meldepflicht, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 5

Pflichten des Ausweisbewerbers

(1) Ein Personalausweis und ein vorläufiger Personalausweis werden auf Antrag des Ausweisbewerbers ausgestellt. Zur Antragstellung muß der Ausweisbewerber persönlich erscheinen; Ausnahmen können aus wichtigem Grund zugelassen werden.

(2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz. Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen. Für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, der ihren Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Antragstellung.

(4) Bei der Antragstellung sind die durch Rechtsverordnung bestimmten Daten anzugeben und die Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausweisbewerbers notwendig sind. Insbesondere sind

1. die erforderlichen Unterschriften zu leisten,
2. ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von 45 × 35 mm in Hochformat ohne Rand abzugeben, das das Gesicht des Ausweisbewerbers in einer Höhe von mindestens 20 mm zweifelsfrei erkennen lassen muß. Das Lichtbild muß die Person im Halbprofil und ohne Kopfbedeckung zeigen; von der Verpflichtung, daß das Lichtbild den Ausweisbewerber ohne Kopfbedeckung zeigen muß, können Ausnahmen zugelassen werden. Der Hintergrund auf dem Lichtbild muß heller als die Gesichtspartie sein.

(5) Reichen die nach Absatz 4 zur Feststellung der Identität zu erbringenden Angaben und Nachweise nicht aus und kann die Identität auch nicht auf andere Weise oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, ist die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zulässig. In diesem Falle kann die Personalausweisbehörde der Polizei personenbezogene Daten des Ausweisbewerbers zum Zwecke der Identitätsfeststellung mittels Datenabgleichs übermitteln. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten; die Vernichtung ist aktenkundig zu machen. Abweichend hiervon ist die weitere Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen bei der Polizei zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 81b der Strafprozeßordnung oder des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.

§ 6

Ungültigkeit von Personalausweisen und von vorläufigen Personalausweisen

Bereits vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein Personalausweis oder ein vorläufiger Personalausweis ungültig, wenn,

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Inhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist,
2. Eintragungen fehlen oder, mit Ausnahme der Angaben über Wohnort und Wohnung, unzutreffend sind.

§ 7

Pflichten des Ausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ist verpflichtet,

1. rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen Personalausweis zu beantragen, sofern er zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet ist,

2. einen neuen Personalausweis zu beantragen, wenn der bisherige Personalausweis aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder wenn er abhanden gekommen ist, sofern er zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet ist,
3. seinen bisherigen Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis beim Empfang eines neuen Personalausweises abzugeben,
4. seinen vorläufigen Personalausweis unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Personalausweisbehörde abzugeben,
5. den Verlust seines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Personalausweisbehörde unter Angabe der durch Rechtsverordnung bestimmten Daten anzuzeigen,
6. seinen wiederaufgefundenen ungültigen Personalausweis unverzüglich bei der Personalausweisbehörde abzugeben,
7. seinen wiederaufgefundenen gültigen Personalausweis unverzüglich bei der Personalausweisbehörde abzugeben, wenn ihm ein neuer Personalausweis ausgestellt worden ist,
8. seinen Personalausweis unverzüglich bei der Personalausweisbehörde vorzulegen, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind.

§ 8

Sicherstellung und Einziehung

Ein Personalausweis und ein vorläufiger Personalausweis, die ungültig sind oder unbefugt geführt werden, können von jeder Personalausweisbehörde sowie von der Polizei zur Vorbereitung der Einziehung sichergestellt und von der zuständigen Personalausweisbehörde eingezogen werden.

§ 9

Kosten

Die bei der Durchführung des Bundesgesetzes sowie des Gesetzes entstehenden Kosten tragen die Personalausweisbehörden.

§ 10

Gebühren

(1) Für die Ausstellung des Personalausweises und des vorläufigen Personalausweises wird eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an nach § 1 Abs. 1 ausweispflichtige Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei.

(2) In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.

(3) Die Gebühren fließen der Personalausweisbehörde zu, die den Ausweis ausgestellt hat.

§ 11

Personalausweisregister

Im Personalausweisregister gespeicherte personenbezogene Daten über die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres der Gültigkeitsdauer zu löschen.

§ 12

Auskunft aus dem Personalausweisregister

Die Personalausweisbehörde hat dem Ausweisinhaber auf Antrag kostenfreie Auskunft über die zu seiner Person im Personalausweisregister gespeicherten Daten schriftlich zu erteilen. Eine Auskunft an Dritte ist unzulässig.

§ 13

Datenübermittlung

(1) Die Personalausweisbehörde übermittelt der Polizei die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes genannten Daten, wenn der Ausweis durch eine Straftat abhanden gekommen ist oder sonst abhanden gekommen ist und in diesem Fall konkrete Hinweise vorliegen, die den Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung begründen. Die Polizei ist zu unterrichten, wenn der Ausweis wiedergefunden wird.

(2) Daten von Personen, die nach § 1 Abs. 2 von der Ausweispflicht befreit sind, dürfen nur zwischen Personalausweisbehörden übermittelt werden. Ferner darf die Tatsache, daß der Betroffene von der Ausweispflicht befreit ist, Behörden und Beamten, die zur Feststellung seiner Personalien ermächtigt sind, mitgeteilt werden; für andere Zwecke darf diese Angabe nicht verwendet werden.

(3) § 2b Abs. 3 Satz 4 und 5 des Bundesgesetzes gilt entsprechend für Ersuchen der Polizei, der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Justizvollzugsbehörden sowie der Landesbehörde für Verfassungsschutz.

§ 14

Rechtsverordnung

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Daten zu bestimmen, die

1. bei der Antragstellung (§ 5 Abs. 4),
2. bei der Verlustanzeige (§ 7 Nr. 5)

anzugeben sind. Für die Angabe der Daten kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.

§ 15

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Antragstellung nicht die vorgeschriebenen Angaben macht oder durch falsche Angaben die Ausstellung eines Personalausweises bewirkt,
2. entgegen § 7 Nr. 3 seinen bisherigen Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis nicht beim Empfang des neuen Personalausweises abgibt,
3. entgegen § 7 Nr. 4 seinen vorläufigen Personalausweis nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. entgegen § 7 Nr. 5 den Verlust seines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises nicht, nicht rechtzeitig oder nicht unter Angabe der vorgeschriebenen Daten anzeigt,
5. entgegen § 7 Nr. 6 seinen wiederaufgefundenen ungültigen Personalausweis oder entgegen § 7 Nr. 7, wenn ihm ein neuer Personalausweis ausgestellt worden ist, seinen wiederaufgefundenen gültigen Personalausweis nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder
6. entgegen § 7 Nr. 8 seinen Personalausweis, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 5 des Bundesgesetzes die Personalausweisbehörde.

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Einschränkungen von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 18**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 18. Dezember 1951 (GS.NW. S. 368), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S. 189), sowie die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Personalausweise zuständigen Verwaltungsbehörde vom 29. Oktober 1974 (GV.NW. S. 1069) außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit dem Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) hat der Bundesgesetzgeber die rahmenrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines neuen fälschungssicheren und automatisch lesbaren Personalausweises geschaffen. Mit der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 (BGBl. I S. 1009) sind – mit Zustimmung des Bundesrates – die Muster für den neuen Personalausweis bestimmt worden. Gesetz und Verordnung treten am 1. April 1987 in Kraft; gleichzeitig beginnt die Einführung der neuen Personalausweise. Die Einführungsphase beträgt fünf Jahre, weil der bisherige Personalausweis bis zum Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer gültig bleibt.

Der neue Personalausweis wird im Gegensatz zum bisher geltenden Muster nicht mehr in Buchform, sondern in Form einer Karte hergestellt, die in eine Kunststoff-Folie eingeschweißt ist. Dadurch wird erreicht, daß der Ausweis nicht durch Manipulationen verfälscht werden kann, weil er bereits beim Versuch, die Kunststoff-Folie zu öffnen, irreparabel beschädigt wird. Der neue Personalausweis wird wegen der hohen technischen Anforderungen zentral in der Bundesdruckerei in Berlin für die Personalausweisbehörden ausgabefertig hergestellt. Die Personalausweisbehörden (Gemeinden) bleiben gleichwohl weiterhin zuständig. Sie werden die Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises mit den erforderlichen Daten sowie einem Lichtbild mit der Unterschrift des Ausweisbewerbers entgegennehmen, bearbeiten, der Bundesdruckerei auf einem dafür vorgesehenen Vordruck den Auftrag zur Ausweisherstellung erteilen und die fertigen Ausweise ausgeben.

Da dieses Verfahren eine sofortige Ausstellung des Personalausweises ausschließt, hat das Bundesgesetz einen vorläufigen Personalausweis eingeführt, der wie bisher von der Personalausweisbehörde ausgestellt wird, wenn der Ausweisbewerber glaubhaft macht, daß er sofort einen Ausweis benötigt. Der vorläufige Personalausweis ist nicht – wie in der Regel auszustellende Personalausweis – eingeschweißt, sondern besteht aus einer aus Sicherheitspapier gefertigten Karte; er enthält keine Zone für das automatische Lesen.

Er darf – abweichend von der Regelung für den sonst auszustellenden Personalausweis – nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt werden.

Der Gesetzentwurf enthält die das Bundesgesetz ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Ausstellung des neu eingeführten vorläufigen Personalausweises, auf die Gebühren und auf die Ordnungswidrigkeiten. Ferner werden z. B. die Bestimmungen über die Ausweispflicht und die Pflichten des Ausweisbewerbers bzw. -inhabers sowie die Tatbestände für die Ungültigkeit und Einziehung von Personalausweisen gegenüber dem bisherigen Recht neu gefaßt. Wegen der Vielfalt der vorgesehenen Veränderungen gegenüber der geltenden Fassung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise erweist es sich als notwendig und zweckdienlich, das Gesetz insgesamt neu zu fassen.

B Im einzelnen

Zu § 1 (Ausweispflicht)

Absatz 1 erstreckt die Ausweispflicht auch auf Personen, die keine Wohnung haben. Das ist erforderlich, weil die Ausweispflicht an die allgemeine Meldepflicht anknüpft und Personen ohne Wohnung sonst nicht ausweispflichtig wären. Außerdem sehen sich diese Personen erfahrungsgemäß in stärkerem Maße als andere Bürger veranlaßt, gegenüber einer Behörde ihre Identität durch Vorlage eines Personalausweises nachzuweisen. Die Ausweispflicht liegt daher auch im Interesse dieses Personenkreises. Im übrigen enthält das Bundesgesetz als Rahmenvorschrift lediglich eine Mindestregelung über die Ausweispflicht; es schließt somit deren Ausdehnung auf andere Sachverhalte durch landesgesetzliche Regelung nicht aus.

Absätze 2 bis 4 entsprechen unter Einbeziehung des neu eingeführten vorläufigen Personalausweises inhaltlich der bisherigen Regelung in § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 18. Dezember 1951. Wie bisher können nach Absatz 3 Deutsche, die der Ausweispflicht nicht unterliegen, auf Antrag einen Ausweis erhalten. Das bedeutet, daß auch Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Deutschen, die im Ausland oder in der DDR wohnen, auf Antrag ein Personalausweis auszustellen ist.

Absatz 6 stellt klar, daß der Ausweis Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bleibt. Damit soll Mißbräuchen, insbesondere Verpfändung, Hinterlegung zur Sicherheit von Forderungen usw. vorgebeugt werden.

Zu § 2 (Vorläufiger Personalausweis)

Der vorläufige Personalausweis ist ein vollwertiger amtlicher Ausweis, allerdings entsprechend seinem speziellen Nutzungszweck mit der bundesrechtlich vorgegebenen Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten.

Zu § 3 (Sachliche Zuständigkeit)

Die bisher geltende sachliche Zuständigkeit wird unter Präzisierung der Zuständigkeit der Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde beibehalten. Der Klammerzusatz (Personalausweisbehörden) dient lediglich der besseren Zitierfähigkeit in den nachfolgenden Gesetzesbestimmungen in der Praxis.

Zu § 4 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 übernimmt für die örtliche Zuständigkeit inhaltlich ebenfalls die geltende Regelung, allerdings mit der Maßgabe, daß aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises auch am Ort der Nebenwohnung gestellt werden kann, wenn die Antragstellung am Ort der Hauptwohnung nicht zumutbar ist. Diese Bestimmung kann z. B. angewendet werden, wenn ein verheirateter Ausweisbewerber am Ort der Nebenwohnung arbeitet und nur am Wochenende zu seiner Familie zurückkehrt. Für einen sofort benötigten vorläufigen Personalausweis wird nicht nur dessen Beantragung, sondern auch dessen Ausstellung am Ort der Nebenwohnung zugelassen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach § 1 Abs. 1 auch Personen ohne Wohnung ausweispflichtig sind. Mangels anderweitigem Anknüpfungspunkt wird die Personalausweisbehörde für zuständig erklärt, in deren Bezirk der Ausweisbewerber sich aufhält.

Zu § 5 (Pflichten des Ausweisbewerbers)

Die Vorschrift regelt vor allem das Antragsverfahren und bestimmt den zur Antragstellung verpflichteten Personenkreis.

Nach Absatz 1 hat der Ausweisbewerber zur Antragstellung grundsätzlich persönlich zu erscheinen. Ausnahmen können aus wichtigem Grund, z. B. Vorliegen körperlicher Gebrechen, zugelassen werden.

Die Absätze 2 und 3 regeln inhaltlich übereinstimmend mit dem bisherigen Recht die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter sowie durch den Pfleger, der den Aufenthalt bestimmen kann.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung des Ausweisbewerbers, die erforderlichen Angaben zu machen bzw. Nachweise zu erbringen. Dabei wird nunmehr auch die Größe und Beschaffenheit des Lichtbildes bestimmt. Diese Regelungen waren bisher in den Verwaltungsvorschriften zum Personalausweisgesetz enthalten. Ihre Übernahme in das Gesetz selbst ist jedoch angezeigt, weil Verwaltungsvorschriften im allgemeinen das behördliche Handeln zum Gegenstand haben, während sich die Vorschriften über die Beschaffenheit des Lichtbildes unmittelbar an den Ausweisbewerber bzw. an den Lichtbildner richten und darüber hinaus den Personalausweisbehörden eine rechtlich besser abgesicherte Handhabe gegeben werden soll, unzureichende Lichtbilder zurückzuweisen. Im übrigen sind die ins Detail gehenden Anforderungen durch das Herstellungsverfahren für den Personalausweis in der Bundesdruckerei bedingt. Die Bundesdruckerei überträgt das Lichtbild automatisch auf den Ausweisvordruck. Das vom Ausweisbewerber abzugebende Lichtbild wird später zum Personalausweisregister der zuständigen Personalausweisbehörde genommen. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 Nummer 2 bezüglich der Kopfbedeckung berücksichtigt, daß z. B. Angehörige von geistlichen Orden und von Religionsgemeinschaften gehalten sind, in der Öffentlichkeit eine Kopfbedeckung zu tragen.

Absatz 5 läßt erkennungsdienstliche Maßnahmen nur als letztes Mittel zur Identitätsfeststellung zu. Die erkennungsdienstliche Maßnahme hat allerdings nur dann einen Sinn, wenn die so gewonnenen Daten auch mit erkennungsdienstlichen Dateien der Polizei abgeglichen werden dürfen. Nach zweifelsfreier Feststellung der Identität sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die Vernichtung aktenkundig zu machen. Die Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen bei der Polizei nach Satz 4 ist durch den Stafverfolungs- oder Gefahrenabwehrauftrag der Polizei gerechtfertigt. Es handelt sich regelmäßig um Fälle, in denen die Polizei bereits erkennungsdienstliche Unterlagen über den Betroffenen hat, die der Aktualisierung bedürfen. Die formell-gesetzliche Ermächtigung hierzu ergibt sich für

die Polizei aus § 81 b der Strafprozeßordnung oder aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen; hiernach dürfen erkennungsdienstliche Maßnahmen nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen gegen Beschuldigte oder Wiederholungstäter getroffen werden. Diese Voraussetzungen sind auch maßgebend für die weitere Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen. Eine – verfassungsrechtlich unzulässige – Datensammlung „auf Vorrat“ ist hiernach nicht gegeben. Durch diese Verfahrensweise wird zudem gewährleistet, daß der Betroffene entsprechend dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht erneut von der Polizei vorgeladen und ggf. zwangsweise vorgeführt werden muß zu einer nochmaligen erkennungsdienstlichen Behandlung.

Zu § 6 (Ungültigkeit von Personalausweisen und von vorläufigen Personalausweisen)

In wesentlicher Übereinstimmung mit der derzeitigen Regelung werden die Tatbestände aufgeführt, die zur Ungültigkeit von Ausweisen führen.

Zu § 7 (Pflichten des Ausweisinhabers)

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß jeder Ausweispflichtige immer im Besitz eines gültigen Ausweises ist und der Inhalt des Ausweises den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Nach § 1 Abs. 4 darf niemand mehr als einen Personalausweis besitzen, so daß bisherige und wieder aufgefundene Ausweise abgegeben werden müssen.

Zu § 8 (Sicherstellung und Einziehung)

Es liegt im öffentlichen Interesse, daß ein ungültiger oder unbefugt geführter Ausweis umgehend eingezogen wird, um einer mißbräuchlichen Benutzung vorzubeugen. Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Regelung.

Zu § 9 (Kosten)

Aus der Vorschrift folgt, daß künftig die Kosten für die Beschaffung der Personalausweisvordrucke von den Personalausweisbehörden zu tragen sind. Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu § 10 (Gebühren)

Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises entspricht im allgemeinen der bundesgesetzlichen Regelung (§ 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes).

Auch für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises ist – unabhängig vom Alter des Ausweisbewerbers – eine Gebühr von 10,00 DM vorgesehen. Die Höhe der Gebühr ist auch im Hinblick auf die kürzere Gültigkeitsdauer des vorläufigen Personalausweises sachgerecht, da ein Ausweisbewerber grundsätzlich in der Lage sein sollte, sich rechtzeitig einen Personalausweis zu beschaffen; eine Differenzierung der Gebührenhöhe je nachdem, ob der Ausweisbewerber die nicht rechtzeitige Beantragung eines Personalausweises zu vertreten hat oder nicht, ist nicht praktikierbar.

Absatz 1 Satz 2 stellt neben seinem eigentlichen Regelungsgehalt klar, daß Gebührenfreiheit für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes der Ausweispflicht nicht unterliegen, gleichwohl aber gem. § 1 Abs. 3 des Personalausweisgesetzes NW einen Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis beantragt haben, nicht gewährt wird. Der Wortlaut des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Bundesgesetzes („Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei.“) steht dem infolge des Fehlens des Wortes „ausweispflichtige“ (Personen) nur scheinbar entgegen.

Aus dem zitierten Wortlaut kann nicht entnommen werden, daß **alle** Personalausweisbewerber unter 21 Jahren Anspruch auf Gebührenfreiheit haben. Das ergibt sich – abgesehen von der Überschrift „Ausweispflicht“ des § 1 des Bundesgesetzes – aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise, mit dem der zitierte Gebührenfreiheitstatbestand in das Bundesgesetz eingeführt worden ist (BR-Drucksache 108/82). In der Begründung heißt es: „Aus sozialen Erwägungen soll die erstmalige Ausgabe des Personalausweises **an 16-jährige Jugendliche** generell gebührenfrei sein, zumal die Gültigkeitsdauer des Ausweises für diesen Personenkreis nur 5 Jahre beträgt. Da der Bund auf dem Gebiet des Ausweiswesens nur Rahmenrecht erlassen kann (Artikel 75 Nr. 5 GG), sind weitere gebührenrechtliche Fragen durch Landesrecht zu regeln.“ Dem Landesgesetzgeber steht es also – wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen – frei, für Ausweisbewerber, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Gebühr zu erheben. Für diese

Regelung ist maßgebend, daß für jene nicht ausweispflichtigen Personen ein zwingendes Bedürfnis für den Besitz eines Personalausweises nicht besteht und sie sich notfalls, z. B. aus Anlaß einer Auslandsreise, mit einem Paß oder Paßersatzpapier (Kinderausweis) ausweisen können.

Die Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 3 des Bundesgesetzes, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden kann, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist, schließt nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen nicht aus, die Gebühr lediglich angemessen herabzusetzen. Auch dieser Fall ist deshalb in Abs. 2 aufgeführt.

Absatz 3 entspricht der derzeitigen Regelung. Die Vorschrift stellt ferner klar, daß in den Fällen, in denen ein vorläufiger Personalausweis ausnahmsweise von der Personalausweisbehörde am Ort der Nebenwohnung ausgestellt worden ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3), die Gebühr dieser Behörde zufließt.

Zu § 11 (Personalausweisregister)

Die Vorschrift bestimmt im Rahmen der Höchstdauer, für die nach § 2 a Abs. 2 des Bundesgesetzes personenbezogene Daten im Personalausweisregister gespeichert werden dürfen, eine geringere Aufbewahrungsdauer derjenigen Daten, die aus Anlaß der Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises erfaßt worden sind. Eine längere Speicherdauer als bis zu einem Jahr nach Ablauf des Jahres der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Personalausweises ist nicht zwingend geboten.

Zu § 12 (Auskunft aus dem Personalausweisregister)

Die Vorschrift gibt dem Betroffenen einen Anspruch auf kostenfreie schriftliche Information über die zu seiner Person im Personalausweisregister gespeicherten Daten. Dritte im Sinne des letzten Satzes sind nicht die nach § 5 Abs. 3 Antragsberechtigten. Im übrigen müssen sich Dritte wegen einer etwaigen Auskunft über einen Einwohner an das Melderegister wenden.

Zu § 13 (Datenübermittlung)

Absatz 1 stellt sicher, daß die Polizei über den Verlust von Ausweisen informiert wird, um rechtzeitig Maßnahmen der Sachfahndung einleiten zu können, wenn der Verdacht der mißbräuchlichen Benutzung besteht. Die Vorschrift enthält somit eine bereichsspezifische Ermächtigung für die Datenübermittlung zwischen Personalausweisbehörden und den Behörden der Polizei.

Absatz 2 bestimmt, daß die im Zusammenhang mit einer Befreiung von der Ausweispflicht (§ 1 Abs. 2) der Personalausweisbehörde bekanntgewordenen Daten der Betroffenen nur zwischen Personalausweisbehörden übermittelt werden dürfen; die Tatsache, daß der Betroffene von der Ausweispflicht befreit ist, darf Behörden und Beamten, die zur Feststellung seiner Personalien ermächtigt sind, mitgeteilt werden.

Absatz 3 ergänzt § 2 b Abs. 3 Satz 4 und 5 des Bundesgesetzes. Sie dehnt die darin enthaltene Aufzeichnungspflicht für Bundessicherheitsbehörden bei Datenübermittlungen auf Sicherheitsbehörden des Landes aus. Damit wird der Anregung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages an die Länder gefolgt, „ähnliche Bestimmungen für ihre Behörden aufzunehmen“ (vgl. Bericht des Bundestagsinnenausschusses, Drucksache 10/5129, zu Artikel 1 Nr. 2 a E.). Die Regelung entspricht hinsichtlich der Benennung der Behörden den Vorschriften für die Übermittlung von Meldedaten aus dem Melderegister an Sicherheitsbehörden (§ 31 Abs. 3 Satz 1 MG NW).

Zu § 14 (Rechtsverordnung)

In § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes sind zwar die Daten aufgeführt, die in den Personalausweis aufzunehmen sind. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Bestimmung über die Erhebung der für die Ausstellung des Ausweises erforderlichen personenbezogenen Daten. Da diese Datenerhebung in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, bedarf es einer normativen Grundlage, in der die zu erhebenden Daten festgelegt sind. Dies soll in der vorgesehenen Verordnung geschehen. Ebenso bedarf es einer normativen Grundlage für die Erhebung der von Betroffenen zu fordernden Daten bei einer Verlustanzeige.

Zu § 15 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift erweitert die bereits im Bundesgesetz normierten Ordnungswidrigkeitstatbestände um solche, die sich aus dem Landespersonalausweisgesetz ergeben. Entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung ist Grundlage einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit nur vorsätzliches und leichtfertiges, d. h. grob fahrlässiges Handeln.

Nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt die Geldbuße mindestens 5,00 DM, höchstens jedoch 1000,00 DM.

Nachdem die Personalausweisbehörden für die Ausführung des Personalausweisrechts zuständig sind, soll ihnen auch die Zuständigkeit für das Bußgeldverfahren übertragen werden.

Zu § 16 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht unter Anpassung an die allgemein übliche Formulierung der derzeitigen Regelung.

Zu § 17 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Die Einschränkung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit bezieht sich nur auf die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 5 Abs. 5).

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Der neue Personalausweis wird bundesweit vom 1. April 1987 an eingeführt. Es ist deshalb erforderlich, daß dieses Gesetz ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Personalausweise bleiben weiterhin gültig, können nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer jedoch nicht mehr verlängert werden.